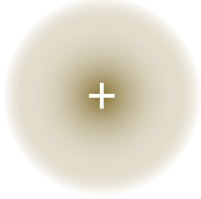


## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Lieferbedingungen gelten, soweit im vorstehenden Angebot von ficonTEC sowie dem zugehörigen Pflichtenheft, **Anlage 1.1**, nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers (Allgemeine Einkaufsbedingungen o. ä.) erkennt ficonTEC nicht an, es sei denn, ficonTEC hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn ficonTEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Lieferungen und Leistungen erbringt.
- 1.2 Gegenstand dieser Lieferbedingungen sind der Vertragsschluss und die Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe des vorstehenden Angebotes von ficonTEC und des von ficonTEC erstellten Pflichtenhefts gemäß **Anlage 1.1**, einschließlich späterer Änderungen, Ergänzungen und Fortsetzungen des Pflichtenhefts.
- 1.3 Das Angebot von ficonTEC ist nur für die im Angebot angegebene Frist für ficonTEC bindend, im Übrigen freibleibend. Ein Vertrag mit dem Inhalt des Angebots unter Einbeziehung dieser Lieferbedingungen und des Pflichtenheftes kommt zustande, wenn das unveränderte und mit verbindlicher Unterschrift des Auftraggebers versehene Angebotsformular während der Bindungsfrist bei ficonTEC eingeht. Bestätigungsschreiben und Annahmeerklärungen des Auftraggebers, die von diesen Bedingungen oder dem Angebot und Pflichtenheft von ficonTEC abweichen oder inhaltlich darüber hinausgehen, gelten als Ablehnung des Angebotes von ficonTEC durch den Auftraggeber. In diesem Fall kommt der Vertrag nur durch schriftliche ausdrückliche Auftragsbestätigung durch ficonTEC zustande.



## 2. Projektablauf

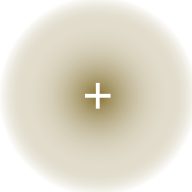
Der Projektablauf ergibt sich aus dem Angebot und Pflichtenheft. Die Parteien sind verpflichtet, den abgestimmten Projektablauf und die vereinbarten Milestones einzuhalten und alles zu unternehmen, um die Einhaltung zu sichern.

## 3. Auftragsergänzungen, Änderungen und Zusatzleistungen

3.1 Nach Abschluss des Vertrages bedürfen Auftragsergänzungen, insbesondere Fortsetzung und Vervollständigung des Pflichtenheftes, sowie sonstige Änderungen und Erweiterungen der Lieferungen und Leistungen jeweils einer schriftlichen Vereinbarung (Änderungsblatt). Auf dem Änderungsblatt wird ficonTEC die Änderung der Lieferung und Leistung einschließlich der sich hierdurch ändernden Spezifikationen sowie die aus der Änderung folgenden Änderungen des Preises und der Liefer- und Leistungsfristen darstellen. Für jeden Fall einer Änderung wird ficonTEC ein Änderungsblatt ausarbeiten und dem Projektverantwortlichen des Auftragnehmers zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung ist nur wirksam, wenn der Projektverantwortliche des Auftraggebers oder ein sonstiger Bevollmächtigter des Auftraggebers das Änderungsblatt von ficonTEC ohne Änderungen verbindlich unterzeichnet und schriftlich oder per Fax binnen 10 Werktagen (Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Bremen) ab Eingang des Änderungsblattes beim Auftraggeber ficonTEC zustellt. Erteilt der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist die Genehmigung nicht oder nicht unverändert, so gelten die Änderungen als abgelehnt und nicht wirksam vereinbart. Die Vorschriften dieses Absatzes 3.1 gelten entsprechend für die Vereinbarung von Zusatzleistungen.

3.2 Soweit Änderungen oder Zusatzleistungen von dem Auftraggeber verlangt werden, ist ficonTEC berechtigt, die für die Erstellung eines entsprechenden Änderungsblattes gemäß vorstehendem Absatz anfallenden Leistungen einschließlich Planungsarbeiten mit den im Vertrag festgelegten oder dem Vertrag zugrunde gelegten Vergütungssätzen und Preisen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen oder Zusatzleistungen nach Erstellung des Änderungsblattes zwischen den Parteien nicht vereinbart werden. Auf Verlangen des Auftraggebers wird ficonTEC vor Erstellung des Änderungsblattes die zu





erwartenden Kosten für die Erstellung des Änderungsblattes mitteilen, sofern der Aufwand zuvor absehbar ist. Soweit der Vertrag keine auf die Erstellung des Änderungsblattes anwendbaren Vergütungssätze oder Preise enthält, ist ficonTEC berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen und die Vergütung gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen.

3.3 ficonTEC ist berechtigt, für die Dauer der Planung und Abstimmung einer Änderung und/oder Zusatzleistung die Leistungen und Lieferungen vorübergehend einzustellen, bis über die Änderung oder Zusatzarbeit eine verbindliche Einigung zwischen den Parteien erzielt ist oder die Änderung oder Zusatzleistung endgültig abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn und soweit die beabsichtigten Änderungen und/oder Zusatzleistungen keine Auswirkungen auf die im Zeitpunkt der Planung und Abstimmung der Änderung oder Zusatzleistung durchzuführenden Leistungen und Lieferungen von ficonTEC haben.

3.4 Wenn und soweit das Verlangen auf Änderung oder Zusatzleistung von dem Auftraggeber geäußert wird, ist ficonTEC berechtigt, auch im Falle einer Verzögerung der Lieferung und Leistung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes die Zahlungen nach Maßgabe des ursprünglich vereinbarten Zahlungsplanes fristgemäß zu verlangen.

Wenn und soweit Zahlungen des Auftraggebers an ficonTEC von der Vorlage von Unterlagen, der Lieferung, der Montage und/oder der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen nach Maßgabe des ursprünglichen Vertrages abhängig sind, ist ficonTEC im Falle einer Verzögerung der Lieferung und Leistung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes berechtigt, hierauf auch ohne Eintritt des jeweils vereinbarten, vorgenannten Ereignisses eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % zu verlangen; die vorstehende Abschlagszahlung wird unabhängig vom Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse fällig im Zeitpunkt des nach Maßgabe des ursprünglich vereinbarten Zeitplans beabsichtigten Zeitpunkts.

ERROR: undefined  
OFFENDING COMMAND: x

STACK:

[ 44 0 ]  
( ) )